

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
in der Gemeinde Pfronten

Die Gemeinde Pfronten erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) und der Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) sowie § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, ber. S. 2908) folgende, durch das Landratsamt Ostallgäu am 15. JULI 1981 (Nr. 201-028-2) genehmigte Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie
- b) Gemeindestraßen und
- c) sonstige öffentliche Straßen, die in der Baulast der Gemeinde Pfronten stehen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Gemeinde bedarf.

(2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Gemeinde gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

(3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 5

Erlaubnisantrag

Die Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Pfronten zu stellen. Die Gemeinde Pfronten kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Fensterbänke, Wandschutzstangen und Eingangsstufen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;

3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung;
6. Taxistandplätze;
7. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
8. eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benützung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung -StVO- erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 6 Ziff 4 mit 7 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8

Ausnahmen

(1) Liftfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit dem Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.

(2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen

§ 9

Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Gemeinde die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle Markbeträge aufgerundet.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind a) der Antragsteller
b) der Erlaubnisnehmer

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung. Wird eine Genehmigung auf Widerruf erteilt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Sondernutzung genehmigt wird, bei unberechtigt ausgeübter Sondernutzung mit dem Ersten des Monats, in dem die Ausübung begonnen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Erlaubnis, bei Genehmigung auf Widerruf mit Ablauf des Monats in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige nach § 4 Abs. 2 bei der Gemeinde eingeht.

(3) Wird eine Erlaubnis von der Gemeinde aus Gründen widerrufen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, endet die Gebührenpflicht mit dem Widerruf.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.

Sie sind zu entrichten

a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;

- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen für das laufende Jahr am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Kalender- vierteljahres, für die nachfolgenden Jahre jeweils am 1. Juli.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine der in § 1 genannten Straßen unbefugt zu Sondernutzungen benützt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder
2. entgegen § 4 Abs. 2 der Gemeinde Pfronten nicht unverzüglich anzeigt, daß von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird.

§ 15

Überleitungsbestimmung

(1) Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Sondernutzungen gelten als genehmigt, sofern von der Gemeinde hierfür eine Gebühr erhoben wird. Anstelle der bisherigen Gebühren treten ab 1. Januar 1982, die in dieser Satzung festgelegten Gebühren.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 sind die in dieser Satzung festgelegten Gebühren ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

(3) Für bisher nicht genehmigte aber tatsächlich in Anspruch genommene Sondernutzungen ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Satzung ein Erlaubnisantrag bei der Gemeinde einzureichen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Pfronten, den 31. Juli 1981



Berkold

1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 15.07.1981, Gz.: 201-028-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde am 05.08.1981 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 07.08.1981, Füs Nr. 179) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 05.08.1981 angeheftet und am 14.09.1981 abgenommen.

Pfronten, den 14. September 1981



Berkold

1. Bürgermeister



Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
in der Gemeinde Pfronten

vom 18. Dezember 2001

Die Gemeinde Pfronten erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) und der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Gemeinde Pfronten vom 31. Juli 1981 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Pfennigbeträge“ und „Markbeträge“ durch die Worte „Centbeträge“ und „Eurobeträge“ ersetzt.
- b) Das Gebührenverzeichnis gemäß § 9 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 31. Juli 1981 erhält folgende Fassung:

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebührensatz €	Mindest- gebühr €
1	Aufgrabung, soweit diese nicht für Zwecke der öffentl. Versorgung erforderlich sind	1 lfd. m	mtl.	1,--	2,--
2	Auslagekästen, Schaukästen und ähnliches, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	bis 1 m ² Ansichtsfläche	jährl.	10,-- bis 20,--	
		je weiterer m ² Ansichtsfläche	jährl.	10,-- bis 16,--	
3	Aufstellen von Waren (z.B. Kleiderständer, Obsteigen, Gartenmöbel)	bis 1 m ²	mtl.	3,-- bis 5,--	20,--

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebührensatz €	Mindest- gebühr €
4	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	bis 1 m ² Ansichtsfläche	jährl.	20,--	
		je weiterer m ² Ansichtsfläche	jährl.	7,--	
5	Baugerüste, Bauhütten, Zementsilo, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien a) auf noch nicht erstmalig ausgebauten Wegflächen b) auf erstmalig endgültig ausgebauten Wegflächen	1 m ²	mtl.	,25	10,--
		1 m ²	mtl.	0,40	15,--
6	Einlass-, Einwurf- und Lichtschächte, die mehr als 1 m ² Verkehrsfläche beanspruchen	1 m ²	jährl.	5,--	5,--
7	Fahrradständer	1 Stück	jährl.	10,--	10,--
8	Fahrzeuge Dauerabstellung von Fahrzeugen, Möbelwagen, Maschinen über einen längeren Zeitraum als 3 Tage	1 Stück	1 Tag	5,--	15,--
9	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert	1 m ²	wöchentl.	0,20	5,--
10	Inbetriebnahme von Lautsprecheranlagen für Wirtschaftswerbung		1 Tag	5,-- bis 20,--	
11	Nasenschilder, Reklameschilder, Werbetafeln und dgl., die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	1 m ² Ansichtsfläche	jährl.	5,-- bis 10,--	
		je weiterer m ² Ansichtsfläche	jährl.	1,-- bis 2,--	

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Berechnung je	Zeit	Gebührensatz €	Mindest- gebühr €
12	Private Hinweisschilder, die mehr als 15 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	1 Stück	jährl.	10,--	
13	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Lokalen zur Bewirtung von Gästen	1 m ²	mtl.	1,50 bis 3,--	
14	Verkaufsstände aller Art fliegender Händler	1 m ² je Person	mtl. mtl.	1,50 bis 3,-- 3,--	4,--
15	Überbauungen aller Art, soweit erlaubnispflichtig	1 m ²	jährl.	1,50	3,50
16	Verkaufs-, Ausstellungs- und Werbewagen oder -stände	1 m ²	1 Tag	0,50	5,--
17	Warenausspielungsstand für gemeinnützige Zwecke	Veranstaltung bis zu 1 Monat		10,--	
18	Werberundfahrten, Verteilen von Handzetteln für wirtschaftliche Zwecke		1 Tag	1,50 bis 15,--	

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Pfronten, den 18. Dezember 2001
GEMEINDE PFRONTEN

Zeislmeier
Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde am 18. Dezember 2001 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 20. Dezember 2001, FÜ/ Nr. 293) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19. Dezember 2001 angeheftet und am 21. Januar 2002 wieder abgenommen.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 28. Januar 2002 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 28. Januar 2002

GEMEINDE PFRONTEN

Zeislmeier
Zeislmeier
Erster Bürgermeister

